



**Dualer Zertifizierungslehrgang
nach DIN EN ISO/IEC 17024
zum personenzertifizierten
Qualitätsmanager
und
Sachverständigen
für die Qualität von
Bauplanung und Bauausführung
im Hochbau (E.H.E.)**

E.H.E. Europa Hochschule EurAka CH

Private Hochschule für integrale Medizin, Technik und Ökonomie
www.ehe-studium.ch
info@ehe-studium.ch





Einführung

Wegen des hohen und in absehbarer Zeit noch weiter steigenden Zeit- und Kostendrucks auf die Planungs- und Ausführungsphase von Bauwerken entstehen immer öfter Mängel, als Ergebnis einer unzureichenden Qualität von Planung und Bauausführung.

Diese wirken sich negativ auf den Wert der Gebäude, deren Nutzung und die Lebenszykluskosten aus.

Aus diesem Grund sind immer öfter Sachverständige und Qualitätsmanager gefragt, welche aufgrund Ihrer Fähigkeiten Bauplanung und Bauausführung begleiten und die notwendigen Hilfestellungen anbieten können. Dabei gilt, dass zu Beginn der Planungsphase die Möglichkeiten der Beeinflussung am größten und am wirtschaftlichsten sind.

Zur Qualifizierung hierfür bietet die E.H.E. - Europa Hochschule EurAka CH den nachfolgend dargestellten Zertifizierungslehrgang an.

Qualitäts-Kompetenz-Nachweis

Wozu benötigt man einen international anerkannten Personenkompetenzbewertungsnachweis?

Sinn und Zweck der beruflich/akademischen Personenzertifizierung nach der Normrichtlinie „**Qualitätsprüfung DIN EN ISO/IEC 17024**“ ist:

- Die Qualitätsbestätigung der Personen durch international anerkannte Akzeptanzvorgaben der oben genannten Norm,
- mit überprüfter Titelführung und Ausbildungsbestätigung,
- Feststellung von beruflich/akademischer Erfahrung und Wissen,
- die fachliche Kompetenz und der Sachverstand der zertifizierten Person werden belegt.



Die E.H.E. Europa Hochschule EurAka CH

ist eine private, wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft. Sie ist in Lehre und Forschung selbstständig, unabhängig und von der Republik/Kanton Tessin nach den Schweizer Gesetzen überprüft, bestätigt/testiert und zugelassen.

Gründung der Hochschule: 1985 nach Schweizer/Tessiner Zivilrecht und der Schweizer Bundesverfassung Artikel 20, 23, 27 als „Accademia per la medicina della salute per l'insegnamento“. Übersetzt bestätigt als „Schule mit universitärem Niveau“. Studium: B.Sc., M.Sc., Promotion (Dr., Ph.D.) und deren Abschlüsse.

Wahl des neuen Präsidiums 1999 und Handelsregistereintrag
Eintrag ins Handelsregister Nr. CH 509.6.006.782-3 Accademia per la medicina della salute per l'insegnamento (Schule mit universitärem Niveau) mit Promotionsrecht, dem Recht akademische Titel zu verleihen, und dem Recht Professoren zu ernennen.

Die staatliche Erklärung wurde in den Jahren 2002 und 2006 aufgrund von Gesetzesänderungen nochmals vom Tessiner Departement Erziehung, Kultur und Sport überprüft und bestätigt, d.h. die E.H.E. ist zulässig, erlaubt und benötigt vom Kanton Tessin keine weiteren staatlichen Bürgschaften wie kantonale Bewilligungen/Erlaubnis oder spezielle Anerkennungen als private Hochschule.

Die Qualität des Hochschulmanagements haben wir nach DIN EN ISO IEC 9001 durch die vom österreichischen Akkreditierungsrat akkreditierte „Quality Austria“ und dem weltweit anerkannten IQNet Qualitätslabel prüfen und zertifizieren lassen.
Die Qualität der E.H.E. wurde als Weiterbildungshochschule nach den von der EduQua geforderten sechs methodisch/didaktischen Qualitätsstandards für das national anerkannte Schweizer Qualitätslabel 2007 durch SQS/EduQua zertifiziert und bestätigt; 2011 wurde die EduQua Zertifizierung durch die Schweizer Zertifizierungsstelle SWISS TS erneut geprüft, bestätigt und verlängert.

Titelführung und internationale Anerkennung

Die Führung der Schweizer Titel und Grade der E.H.E. ist in Deutschland laut Gesetz erlaubt.

Die internationale Akzeptanz und Anerkennung kann durch die Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 erworben werden.

Weitere Informationen zur Zertifizierung, Attestierung und Anerkennung erhalten Sie unter www.europa-hochschule.ch



Personenzertifizierung Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17024

Eine international anerkannte Personenzertifizierung mit Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17024 (Prüfungsleitfaden und Vorgaben durch den IAF - Internationales Akkreditierungsforum - dem Dachverband der nationalen Akkreditierungsstellen weltweit) ist eine geeignete Maßnahme, um die Kompetenz einer beruflich/akademischen Ausbildung nachzuweisen. Die eigene Qualifikation, die Ausbildung und das Fachwissen können durch diese weltweit akzeptierte Norm überzeugend dargestellt werden.

Über die internationale Norm DIN EN ISO/IEC 17024 werden Qualifikationen und Anforderungen weltweit anerkannt und sind vergleichbar. Weltweit wird diese Zertifizierung zu einem entscheidenden Faktor werden, um die Fähigkeiten einer Person bewerten zu können.

Informationen zur DIN EN ISO/IEC 17024

Die Personenzertifizierung durch die internationale Norm ISO/IEC 17024 (Prüfungsvorgaben und allgemeine Anforderungen des IAF) besitzt aufgrund der gegenseitigen Anerkennung (MLA multilaterales Abkommen im gesetzlich nicht geregelten Bereich und MRA Mutual Recognition Agreement gegenseitiges Anerkennungsabkommen im gesetzlich geregelten Bereich) weltweite Gültigkeit. Im Jahr 2003 wurde sie als Europäische Norm (EN ISO/IEC 17024) übernommen und kurz darauf als Deutsche Norm (DIN EN ISO/IEC 17024) festgeschrieben.

Information zur GAME (Global Alliance for Management and Education) E.H.E. Europa Hochschule EurAka CH/TÜV AUSTRIA CERT GmbH

Die Absicht der Zusammenarbeit der beiden Partner ist die Zertifizierung von Personen zum Qualitätsmanager und die Qualifizierung zum **Sachverständigen für die Qualität von Bauplanung und Bauausführung im Hochbau**. Grundlage ist das gemeinsam entwickelte Zertifizierungsprogramm. Das Zertifizierungsverfahren, geprüft durch den TÜV AUSTRIA, erfüllt die Bedingungen der internationalen Norm der ISO/IEC 17024, wodurch die ausgewiesenen Personenqualifikationen weltweite Akzeptanz besitzen. Voraussetzung zur Teilnahme am Zertifizierungslehrgang ist ein Abschluss als Master, Magister, Bachelor oder ein Diplom (von der Universität, Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie).

Für Personen ohne vergleichbaren akademischen Abschluss (Techniker, Meister, usw.) besteht die Möglichkeit, durch die Personenzertifizierung DIN EN ISO/IEC 17024 QM-Modul 1 und 2 zur Fachkraft/Fachwirt für Qualitätstechniken im jeweiligen Tätigkeitsbereich ihre Qualität und Kompetenz nachzuweisen.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventen ein Zeugnis sowie eine Urkunde der Europa Hochschule EurAka CH (E.H.E.), sowie ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle TÜV AUSTRIA CERT GmbH.



Lehrinhalte
Sachverständiger für die Qualität von
Bauplanung und Bauausführung
im Hochbau (E.H.E.)
(Präsenzseminar)

- M1 Grundlagenwissen
- M2 Recht
- M3 Grundlagen der Baukonstruktionen
- M4 Elemente des Bauens/Bauschadenskunde/Bausanierung
- M5 Gebäudetechnik
- M6 Ökologische Qualität
- M7 Ökonomische Qualität
- M8 Soziokulturelle und funktionale Qualität
- M9 Qualität des Standortes
- M10 Technische Qualität
- M11 Prozessqualität
- M12 Prüfungsvorbereitung



Lehrinhalte für die QM-Ausbildung (Homeseminar mit Präsenstagen)

Q1

Einführung
Qualitätsmanagement und Messtechnik
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement
Normen für Qualitätsmanagementsysteme
Anforderungen und Anleitungen für QM-Systeme nach ISO 9001 und ISO 9004
Branchenzertifizierte Anforderungen an QM-Systeme
Aufbau und Einführung von Qualitätsmanagementsystemen

Q2

Zertifizierung von QM-Systemen
Übersicht zu Methoden und Werkzeugen für das Qualitätsmanagement
Elementare Methoden und Werkzeuge für das Qualitätsmanagement
Methoden und Werkzeuge zur Qualitätsplanung
Methoden und Werkzeuge des QM zur Produktrealisierung
Methoden und Werkzeuge zur Qualitätsauswertung
Methoden und Werkzeuge zur Qualitätsverbesserung

Q3

Business Excellence und Total Quality Management -TQM
Rechnergestütztes Qualitätsmanagement
Qualitätsbezogene Kosten
Geräte- und Produktsicherheit
Gesetzliche Haftung
Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement
Multimediale Ergänzungen



Nach Absolvierung der Module Q1 und Q2 kann der Qualitätsfachmann/-fachwirt erworben werden.

Für den Qualitätsmanager ist die Belegung der Module Q1 bis Q3 Voraussetzung.

Leistungsnachweise:

Sachverständiger: Zulassungsgutachten
Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung

Qualitätsmanager: Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung

Die Zertifizierung nach ISO 17024 erfolgt durch TÜV-Austria-Cert GmbH, Wien.

Termin: ab Januar 2013

Lehrgangsort: Königstein/Taunus und weitere Veranstaltungsorte

Studienleiter: SV Dipl.-Ing. Karl Hügerich

Dozenten: Dem Studienleiter steht ein fachlich kompetentes Dozententeam zur Seite.

Studienberater: Wird regional benannt

Kontakt, weitere Auskünfte: Tel. 0049 61 73/60 84 84 2
Deutschland, Schweiz Tel. 0049 61 73/18 15 (DBIC Institut)
und Österreich Tel. 0049 160 7038522
Fax. 0049 61 73/79 00 1
Mail info@ehe-studium.ch

Anmeldung: Bitte senden Sie eine E-Mail an die o.g. Adresse.
Wir übersenden Ihnen dann zeitnah die Anmeldeunterlagen

Homepage: www.ehe-studium.ch



Gebührenordnung

a) Sachverständiger und Qualitätsmanager

Voraussetzungen:

Ausbildung als Meister, Techniker, Dipl.-Ingenieur (FH oder Universität)

Präsenzzeit

6 + 3 Wochenenden für die Fach- und QM-Ausbildung (Freitag ca. 6 Stunden/Samstag ca. 8 Stunden, d.h. 14 Stunden pro WE)

Maximale Teilnehmerzahl pro Lehrgang

20 Personen

Kosten pro Person (inkl. Tagesverpflegung, excl. Übernachtungskosten)

9 Wochenenden und 2 Prüfungstage	4.500,00 €
14 Stunden pro Wochenende, 126 Std. gesamt	
Prüfungsgebühr + Zertifikate + SV-Stempel	<u>335,00 €</u>
	<u>4.835,00 € + MwSt.</u>

b) Sachverständiger und Fachkraft / Fachwirt für Qualitätstechniken

Voraussetzungen:

Ausbildung als Meister, Techniker, Dipl.-Ingenieur (FH oder Universität)

Präsenzzeit

6 + 1,5 Wochenenden für die Fach- und QM-Ausbildung (Freitag ca. 6 Stunden/Samstag ca. 8 Stunden, d.h. 14 Stunden pro WE)

Maximale Teilnehmerzahl pro Lehrgang

20 Personen

Kosten pro Person (inkl. Tagesverpflegung, excl. Übernachtungskosten)

7,5 Wochenenden und 2 Prüfungstage	3.650,00 €
14 Stunden pro Wochenende, 106 Std. gesamt	
Prüfungsgebühr + Zertifikate + SV-Stempel	<u>335,00 €</u>
	<u>3.985,00 € + MwSt.</u>

Bei beiden Ausbildungen ist Ratenzahlung auf Antrag möglich.

ZERTIFIKAT

Die Zertifizierungsstelle der Swiss TS Technical Services AG
bescheinigt, dass die

E.H.E.

Europa Hochschule EurAka CH
Studio Legale Notarile Probst-Pozzoli
Via Dufour 2
CH-6901 Lugano 1



mit dem:

Campus Königstein
D-61462 Königstein

für den Geltungsbereich:

Berufliche und akademische Aus- und Weiterbildung

ein Managementsystem eingeführt hat und anwendet nach:

eduQa:2004

Weiterbildungsqualität

Registriernummer: **12-291-304**
Erstzertifizierung: **11.08.2011**
Gültig bis: **10.08.2014**



Heinrich A. Bieler
Leiter der Zertifizierungsstelle

Wallisellen, 11.08.2011
Zertifizierungsstelle
der Swiss TS Technical Services AG
Ein Unternehmen des SVTI und des TÜV SÜD

Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
Certificat suisse de qualité pour les institutions de formation continue
Certificato svizzero di qualità per istituzioni di formazione continua

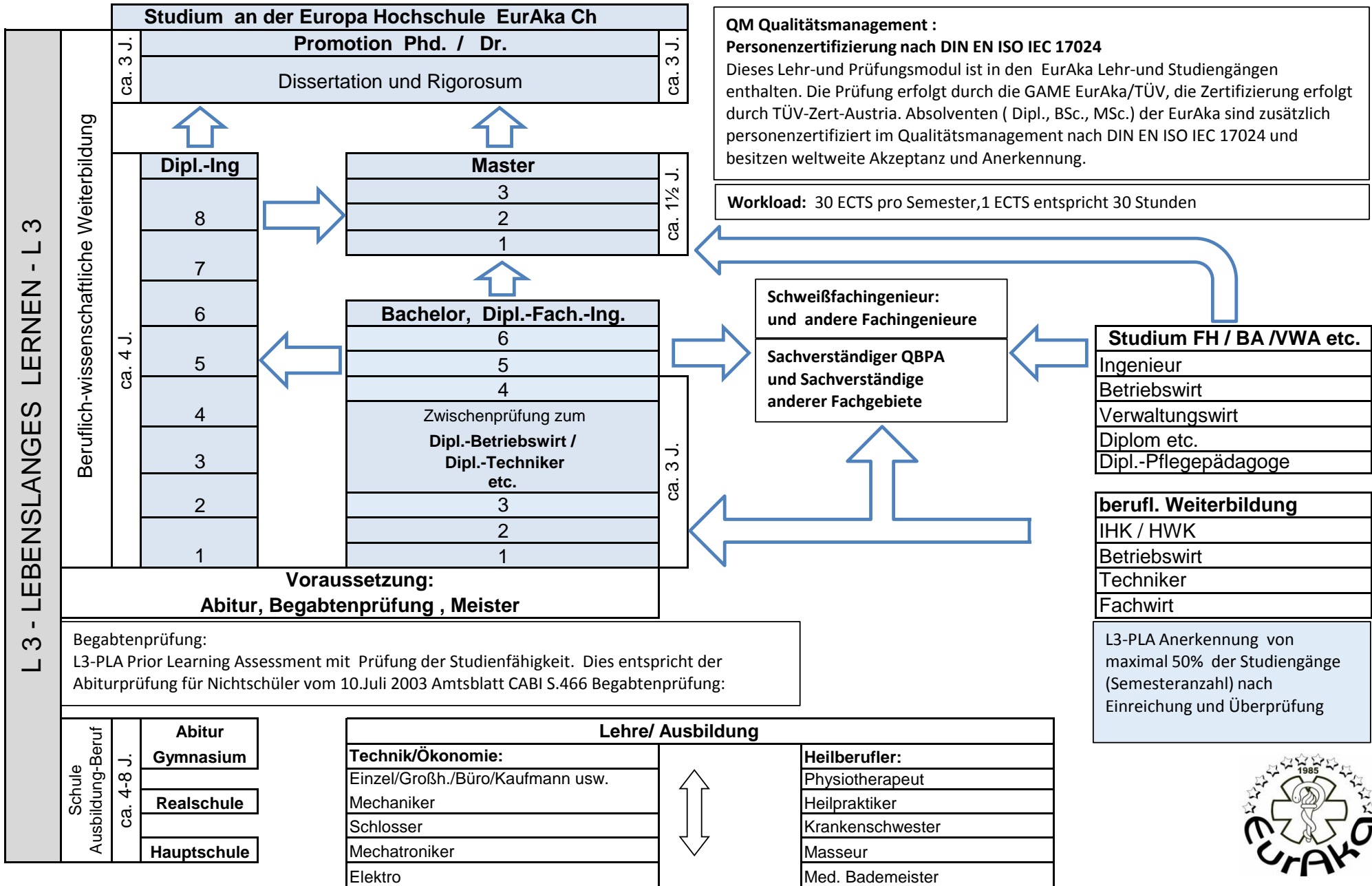


SCESm013



L3 - PLA Prior Learning Assessment

(b) Ganzheitliche, berufsbegleitende berufliche Ausbildung und akademisch-wissenschaftliche Weiterbildung



Allgemeine Geschäftsbedingungen der E.H.E. Europa Hochschule EurAka CH/ Lugano

1. Zweck und Geltungsbereich

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Kunden der Europa Hochschule EurAka - Private Hochschule für integrale Medizin, Technik und Ökonomie - im folgenden „EURAKA“ genannt. Angaben in den Prospekten, Broschüren und Preislisten des Institutes haben nur informierenden Charakter. Sie können, wie auch die vorliegenden AGBs, jederzeit ohne Vorankündigung vom Institut ohne Angabe von Gründen abgeändert werden.

2. Auftragseingang/ -annahme und Dauer

(1) Jeder Vertrag kann schriftlich (Post, Fax) erteilt werden. Der Ausbildungsvertrag kommt erst zustande, wenn von Seiten der EURAKA eine entsprechende Bestätigung oder Rechnung an den Kunden schriftlich bestätigt wird. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Auftrages und der Kunde erkennt mit der Auftragserteilung diese vorliegenden AGB uneingeschränkt an.

(2) Als Studienbeginn gilt das Datum der Semesterbeginn des Anmeldeformulars.

(3) Die Studiendauer kann bis zu 4 Semester verlängert werden.

3. Liefer- und Zahlungsbedingungen

(1) Falls aus unvorhersehbaren Gründen eine Lieferung der EURAKA Leistung zum vertraglich vereinbarten Termin nicht möglich ist, kann der Studierende nicht von der vereinbarten Auftragsleistung zurücktreten.

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Serviceleistung von Seiten der EURAKA in der vereinbarten Form (Veranstaltungen) angeboten wurden und die Unterrichtsmaterialien (Skripte, Aufgaben), Zeugnisse und Urkunden nach bestandener Prüfung ausgeteilt worden sind. Wenn die gelieferten Serviceleistungen von der Qualität oder vom Umfang her nicht der vertraglich vereinbarten Form entsprechen, muss der Kunde seine Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend machen. Ansonsten gehen seine Rechte verloren.

(2) Die Studiengebühr ist zu Beginn des Semesters fällig und ist bis zu Vorlesungsbeginn auf das ausgewiesene Konto zu überweisen. Auf Anfrage kann für die Studiengebühren unter bestimmten Voraussetzungen Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten sind monatlich im voraus zu entrichten.

(3) Die Tagungspauschalen, sowie anfallende Reise- und Übernachtungskosten sind vom Studierende selbst zu tragen und nicht in den Gebühren enthalten.

4. Adressänderung

Änderungen von Adressen oder anderen persönlichen Daten während der Ausbildung sind der EURAKA umgehend mitzuteilen.

5. Urheberrecht

Der Studierende ist verpflichtet, die Studien- und Lehrmaterialien nur für den eigenen Gebrauch zu verwenden. Der individuelle Gebrauch berechtigt nicht zur Weitergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung von Inhalten an Dritte. Jede andere Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die EURAKA. Die kommerzielle Verwendung der Informationen ist unzulässig. Dies gilt auch für Zugangsberechtigungen (z.B. Passwörter).

6. Absage und Änderung von Veranstaltungen

(1) Die EURAKA behält sich das Recht vor eine Veranstaltung aus organisatorischen Gründen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn abzusagen oder an einen anderen Ort zu verlegen. Bei Absagen von Veranstaltungen, Terminverschiebungen und Veränderung des Veranstaltungsortes kann die EURAKA keinen Ersatz für entstandene Aufwendungen leisten.

(2) Ein Wechsel der Dozenten sowie Änderungen im Veranstaltungsablauf oder Änderungen und Aktualisierungen der Lehrinhalte berechtigen den Studierenden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Entgelts.

(3) Fällt ein Seminar kurzfristig durch höhere Gewalt, Krankheit oder Unfall des Referenten, zu geringe Teilnehmerzahl oder sonstige Umstände aus, die die EURAKA nicht zu vertreten hat, so wird unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzforderungen entweder ein Ersatzreferent oder ein neuer Seminartermin benannt. Die EURAKA wird alle Studierende schnellstmöglich telefonisch benachrichtigen.

7. Kündigung / Vertragsauflösung

(1) Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen nach der Mindestlaufzeit von 6 Monaten mit einer Frist von 6 Wochen zu nächsten Semesterende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der

Schriftform.

(2) Stornierungen ist bis vier Wochen vor Semesterbeginn möglich. In diesem Fall ist eine Stornogebühr in Höhe von 10% der Studiengebühr zu errichten. Erfolgt die Stornierung in den vier Wochen vor Beginn des Semesters wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Studiengebühr fällig. Bei Exmatrikulation nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten. Der Studierende hat jedoch das Recht einen Ersatzteilnehmer zu stellen und ein Urlaubssemester zu nehmen. Bei Nachweis eines dringlichen Grundes (Krankheit, Unfall etc.) hat er das Recht am nächsten Semester teilzunehmen. Jede Stornierung oder Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Kommt der Kunde seiner Verpflichtungen zur Bezahlung nicht nach, kann die EURAKA ohne jegliche Verpflichtung einseitig vom Vertrag zurücktreten. Ist der Kunde mit mehr als zwei Ratenzahlungen im Rückstand, ist die EURAKA berechtigt sofort den gesamten Restpreis zuzügl. 10% Verzugszinsen p.a. für das Semester einzufordern. Im Falle einer einseitigen Vertragsauflösung durch die EURAKA müssen bereits geleistete Lieferungen der EURAKA vollumfänglich entgolten werden.

8. Ausschluss von der Teilnahme

Die EURAKA ist berechtigt, Studierende in besonderen Fällen, z. B. Zahlungsverzug (siehe Ziffer 2), Störung der Veranstaltung und des Betriebsablaufes, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

9. Haftung

(1) Sämtliche Studienmaterialien der EURAKA wurden von qualifizierten Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die EURAKA haftet jedoch nicht für Umstände, die sich durch die Anwendung der Inhalte ergeben.

(2) Die EURAKA haftet nicht für Schäden, die den Studierende/innen im Zusammenhang mit der Planung und der Durchführung des Studiums oder von Seminaren, Schulungen oder Workshops entstehen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingende Haftung besteht. Sie haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge. Eine Haftung gegenüber dem/der Studierende/in für etwaige durch Schiebung, Ausfall oder Verlegung entstehende Schäden sind ausgeschlossen.

10. Datenerfassung und -schutz:

Der/die Studierende/in erklärt sich mit der automatisierten Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Seminardurchführung sowie der Zusendung von Informationen durch die EURAKA einverstanden.

11. Widerrufsrecht

Der Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung widerrufen werden. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs bzw. die fristgerechte Rücksendung der Ware an die EURAKA.

12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen unterliegen unabhängig von der Durchführung der Serviceleistungen dem Deutschen Recht.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Lugano/Ticino (Schweiz)

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.